



Nr. 10/2014

05.03.2014

Landgericht Düsseldorf verhandelt weiter über Berufung des rauchenden Mieters Friedhelm A.

Das Landgericht Düsseldorf hat gestern den Verkündungstermin vom 13. März 2014 aufgehoben und die mündliche Verhandlung wiedereröffnet. Dies war erforderlich, weil die Vermieterin auf die Hinweise der Kammer in der letzten mündlichen Verhandlung ihren Vortrag ergänzt hat. Der beklagte Mieter erhält nun Gelegenheit, auf den neuen Vortrag binnen drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist soll kurzfristig ein neuer Verhandlungstermin anberaumt werden.

Die Kammer hatte in der letzten mündlichen Verhandlung zu erkennen gegeben, dass sie die Kündigung des Mietverhältnisses für unwirksam halte, weil die Vermieterin seit Kenntnis von der Geruchsbelästigung mehr als ein Jahr bis zur Kündigung habe verstreichen lassen. Dem ist die Vermieterin nun entgegengetreten und behauptet, den Beklagten mehrfach mündlich abgemahnt zu haben.

Die auf Räumung der Wohnung klagende Vermieterin hatte das Mietverhältnis gekündigt, weil sich Hausbewohner über die vom Rauchen des Mieters ausgehende Geruchsbelästigung beschwert hätten. Das Amtsgericht hat der auf Räumung der Wohnung gerichteten Klage der Vermieterin stattgegeben. Hiergegen wendet sich der beklagte Mieter mit seiner Berufung.

(Landgericht Düsseldorf, Aktenzeichen 21 S 240/13)

Dr. Michael Scholz
Richter am Landgericht
Pressesprecher des Landgerichts